



AMTSBLATT

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth [5] 2018
vom 14. März 2018

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) 974-1204

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 14. November 2007

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs.1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung folgende Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung vom 14. November 2007 (Amtsblatt Nummer 1 vom 16. Januar 2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Oktober 2017 (Amtsblatt Nummer 20 vom 8. November 2017):

§ 1

1. § 22 Abs. 4 wird nach den Worten „Anonymes Urnenfeld“ wie folgt ergänzt:

„sowie Urnengrabfeld für ordnungsrechtliche Bestattungen und Sozialbestattungen“

2. § 32 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Überprüfung wird nach den Richtlinien für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks (sechste Auflage Mai 2017; gültig ab 1. Oktober 2017) durchgeführt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Fürth, 23. Februar 2018, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 14. November 2007

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351), und des Art. 21 Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 33 der Verordnung zur Anpassung des Landesrechts an die geltende Geschäftsverteilung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286), folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 14. November 2007 (Amtsblatt Nummer 23 vom 5. Dezember 2007):

§ 1

1. § 12 wird wie folgt ergänzt:

14. Einsatz von zwei zusätzlichen Sargträgern bei einem Gesamtgewicht (einschließlich Sarg) von mehr als 140 Kilogramm: die tatsächlich entstandenen Kosten laut Nachweis.

2. § 17 wird wie folgt ergänzt:

(9) für das Urnengrabfeld für ordnungsrechtliche Bestattungen und Sozialbestattungen: 30 Euro.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Fürth, 23. Februar 2018, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Einladung

zu einer Teilnehmerversammlung der Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Poppenreuth am **Mittwoch, 28. März, 19.30 Uhr**, in der Gaststätte Zur Ringbahn, Poppenreuther Straße 79.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Verlesung des Protokolls
3. Bericht der Vorstandschaft
4. Bericht des Kassiers
5. Bericht der Revisoren

6. Neuwahlen

7. Sonstiges

Fürth, 1. März 2018

Herbert Hofmann, Vorstand der TG Poppenreuth

Bekanntmachung der Stadtentwässerung Fürth über die Feststellung des Jahresabschlusses 2014 nach § 25 (4) der Eigenbetriebsverordnung (EBV)

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat in seiner Sitzung am 21. Februar 2018 den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der Stadtentwässerung Fürth (Eigenbetrieb) mit einer Bilanzsumme von 192 138 013,93 Euro festgestellt. Es wurde beschlossen, vom Jahresüberschuss in Höhe von 1 394 452,43 Euro einen Teilbetrag in Höhe von 122 800 Euro an die Stadt Fürth auszuschütten. Die Werkleitung wurde entlastet. Der Jahresabschluss wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH geprüft. Diese erteilte folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtentwässerung Fürth, Fürth, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine

Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 GO i.V.m. § 7 Komm-PrV Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahres-

abschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Krefeld, den 19. August 2016
Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Esch, Wirtschaftsprüfer
Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 15. bis 23. März 2018 zu den Öffnungszeiten

(Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.30 bis 15.30 Uhr) im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, Zimmer 021, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Fürth, 28. Februar 2018

Christine Lippert, erste Werkleiterin

Gabriele Müller, zweite Werkleiterin

Führerschein ungültig

Der von der Stadt Fürth am 26. April 1961 ausgestellte Führerschein

mit der Nummer **002319/60** wird für ungültig erklärt.

Fürth, 6. März 2018, STADT FÜRTH

Straßenverkehrsamt, Gleißner

Führerschein ungültig

Der von der Stadt Nürnberg am 18. Mai 2009 ausgestellte Führerschein mit der Nummer **B620C27LB61** wird für ungültig erklärt.

Fürth, 5. März 2018, STADT FÜRTH,

Straßenverkehrsamt, Gleißner

BAUGENEHMIGUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerische Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung von vier Wohnungen (Erd- und Dachgeschoss) und Erweiterung Erdgeschoss, Errichtung von Dachgauben sowie Nutzungsänderung von Gewerbe zu Wohnraum (zwei Wohneinheiten)

Grundstück: Sonnenstraße 19, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1103/4

Antragsteller: Huber Dieter Horst, Huber Philipp Armin und Huber Marcel Kurt, Cadolzheimer Straße 45, 90556 Wachendorf

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für oben genanntes Bauvorhaben.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayrisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch – BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Ver-

waltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wiederherzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139 eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit Stellplätzen, hier: Änderung Lage Müll- und Fahrradraum, Entfall Raum Lüftung - Technik, neu Erdgeschoss Ha-Raum und Pelletslager

Grundstück: Lange Straße, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 992/8

Antragsteller: veNta Wohnbau GmbH, Neudörferstraße 5, 90402

Nürnberg

Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung nach Art. 68 BayBO

Für das Bauvorhaben wird nach Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung Nummer 1** erteilt.

Inhalt dieser Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung: Grundriss- und Fassadenänderungen.

Die Bedingungen und Auflagen (Nebenbestimmungen) sowie die Hinweise der Baugenehmigung vom 27. Juni 2016 sind zu beachten, soweit sie nicht durch Änderungs- / Ergänzungsgenehmigungen aufgehoben oder ergänzt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b. Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach

auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung: Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens

bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar

gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines

Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 139, eingesehen werden.

FAMILIENNACHRICHTEN

Anmeldung der Eheschließungen

Robert Kleinschrodt – Marianne Veit, Ronhofer Weg 65; Florian Popp – Stefano Celotti, Pfisterstr. 18; Sascha Lohmüller – Sabrina Lipinski, Fürth; Matthias Wittmann – Sandra

Gramlich, Gallasstr. 38; Simeon Zeitler – Susanne Rochelt, Wolfringstr. 1; Lukas Jakob – Nadine Drobisch, Vacher Str. 12; Alexej Pobedinsky – Karolina Rehulka, Fürth; Matthias Seidel – Olga Bartel, Im Lottergarten 24; Andreas Flister

– Vanessa Rausch, Fürth; Li-Ping Chao – Hannah Kinkelin, Schlehenstr. 5; Piero Zangaro – Silvia De Nobili, Ludwigstr. 58; Dieter Koll – Birgit Lunscher-Müller, Zoppoter Str. 47a; Andreas Popp – Laura Schlicht, Fürth; Patrick Beck – Martina Hannweg, Vacher Str. 393; Roman Stack – Viktoria Klassen, Am Haselbuck 29; Ulrich Bauer – Eva Ixmeier, Gustavstr. 9; Nikola Delac – Marina Schulze, Fürth.

rete Asche (79), Oberzenn; Sofie Müller (90), Fronmüllerstr. 129; Gennadij Tichonov (80), Zirndorf; Hildegard Triebert (89), Benno-Mayer-Str. 5; Hoy Charles Henderson (73), Philipp-Reis-Str. 79; Uwe Mörtel (51), Erlanger Str. 11; John Mize (75), Langenzenn; Kenan Özdemir (79), Paul-Keller-Str. 6; Elisabeth Anna Eckstein (82), Unterfarnbacher Str. 42; Anita Maria Schmid (79), Königsberger Str. 2; Ferdinand Albert Gabriel Christian Grögel (49), Erhard-Segitz-Str. 16.

Eheschließungen

Jürgen Kapp – Nadine Langer, Fürth.

Geburten

Bornay und Cengiz Calim, Tochter Elizan, Nürnberg; Stefanie und Martin Fuchs, Sohn Jannick, Nürnberg; Johanna Schäfer und Anton Krämer, Sohn Fritz Ferdinand Krämer; Astrid und Jörg Tzschoppe, Tochter Lena Juli, Magnolienvweg 30; Martina und Jan Schmidt, Sohn Max, Nürnberg; Julia Tilgner und Güney Yilmaz, Sohn Theo Tilgner, Fichtenstr. 10a.

Sterbefälle

Hermine Müll (89), Foerstermühle 8; Jürgen Schelchshorn (72), Herboldshofer Str. 36; Elfriede Becker (74), Seukendorf; Karlheinz Endres (78), Friedrich-Ebert-Str. 4; Marga-



HITZ
marmor
granit

**grabmale
natursteinbetrieb
steinbildhauerei
natursteinhandel**

friedenstrasse 32 · 90765 Fürth
tel. 0911/7906195 · fax 0911/791382
info@hitz-naturstein.de
www.hitz-naturstein.de
— seit 1906 —
nachfolger der firmen
Pfleghardt und Rögner

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!



SIEBENKÄSS
GRABMAL • BILDHAUEREI
NATURSTEINBEARBEITUNG
www.SIEBENKAESS.de
Erlanger Str. 88 • Tel. 7907136

**BESTATTUNGEN
FORSTMEIER**

Bestattungsvorsorge heißt:

- Bestattung selbst bestimmen
- Notwendiges vorab regeln
- Entlastung der Angehörigen

Unsere Broschüre
„Ordnen der letzten Dinge“
halten wir für Sie bereit

Sorgen Sie vor

90766 Fürth
Friedrich-Ebert-Str. 11
☎ 0911 - 77 15 30

beratung@bestattungen-forstmeier.de

www.bestattungen-forstmeier.de